

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Notquartiere der Landeshauptstadt München (Notquartiere-Gebührensatzung)**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 404), folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Notquartiere der Landeshauptstadt München vom 16.12.2003 (MüABl. S.502), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 erhält die Tabelle für die Tagesgebühren folgende Fassung:

	Tagesgebühr
(a) Einzelzimmer mit eigenem WC und Bad/ Dusche, Zentralheizung	11,00 Euro
(b) Zweibettzimmer mit eigenem WC und Bad/ Dusche, Zentralheizung	8,90 Euro
(c) Einzelzimmer mit Zentralheizung, aber Bad/ Dusche zur gemeinsamen Nutzung	9,70 Euro
(d) Zweibettzimmer mit Zentralheizung, aber Bad/ Dusche zur gemeinsamen Nutzung	7,70 Euro
(e) Mehrbettzimmer und alle anderen Zimmer einfacher Ausstattung	Jeweils Abschlag um 15 % vom Zimmertyp (b) und (d)

2. Ab 01.01.2016 erhöhen sich die Gebühren um jeweils 0,50 € täglich pro Bettplatz.

3. Ab 01.01.2020 erhöhen sich die Gebühren weiter um jeweils 0,50 € täglich pro Bettplatz.

4. § 5 (Krafftfahrzeugabstellgebühren) wird gestrichen.

5. Die Nummerierung der folgenden §§ ändert sich wie folgt:

- § 6 wird § 5

- § 7 wird § 6

- § 8 wird § 7

- § 9 wird § 8

- § 10 wird § 9

6. Der neue § 5 (vorher § 6) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren nach § 4 entstehen mit Beginn der Nutzung bzw. am ersten Tag des Monats, für den sie zu entrichten sind. Die Gebührenpflicht besteht bis zum tatsächlichen Auszug, selbst wenn dieser erst nach der Beendigung bzw. nach Erlöschen des Benutzungsverhältnisses erfolgt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.